# Bebauungsplan Ev 150 - Burgweg -




## Textliche Festsetzungen

**§ 1 Ausschluss von Nutzungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB)

Im gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Ev 150 –Burgweg- sind **Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten** gem. Dortmunder Sortimentsliste vom 21.03.2013 **nicht zulässig.** Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summen Verkaufs- und Ausstellungsflächen der Größe der Geschossfläche deutlich untergeordnet sind.

**§ 2 Ausschluss von Nutzungen gem. § 9 Abs. 2b BauGB**
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB)

Im gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Ev 150 - Burgweg - sind **Vergnügungsstätten des Spiel- und Erotikbereichs (Spiel- und Automatenhallen einschließlich Spielcasinos; Wettbüros; Nachtlokale jeder Art mit Sexdarbietungen, wie Striptaselokale, Sexkinos und Sexvideoshows; Sauna/-Erotikclubs sowie Swingerclubs) nicht zulässig.**

**Hinweis:**
Die Dortmunder Sortimentsliste gemäß Ratsbeschluss vom 21.03.2013 (Drucksache Nr. 08363-12) wird im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Sie ist auch der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

| | |
|---|---|
| Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S.58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 01/2022 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.<br><br>Dortmund, den 16.09.2022<br>Leiter des Katasteramtes | Der Rat der Stadt hat am 31. MÄRZ 2022 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.<br><br>Dortmund, den 21. MRZ. 2022<br>Oberbürgermeister |
| Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung Bebauungsplan Ev 150 - Burgweg - mit dem Beschluss des Rates vom 31. MÄRZ 2022 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.<br><br>Dortmund, den 21. MRZ. 2022<br>Oberbürgermeister | Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 53 vom 14. APR. 2022 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.<br>Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Ev 150 - Burgweg - als Satzung in Kraft getreten.<br><br>Dortmund, den 21. APR. 2022<br>Bereichsleiterin |

## Bebauungsplan Ev 150 - Burgweg -

| | Maßstab | Abteilung | Datum |
|---|---|---|---|
| Geltungsbereichsgrenze | 1 : 1000 | 61/4 | 01.02.2022 |



**Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 01.02.2022.**

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

## Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils aktuellsten Fassung)
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786/FNA 213-1-2)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1)